



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMWFJ- 56.121/0001- C1/4/2013	WP-GSt/Gi/Sc	Ulrike Ginner	DW 2142 DW 42142	02.05.2013

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG geändert wird (UWG-Novelle 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer UWG-Novelle 2013, der die Ausverkaufsregelungen - insbesondere die behördliche Bewilligungspflicht für Ausverkäufe -, ausgehend vom Urteil des Gerichtshofes (C-206/11) vom 17.01.2013, novelliert.

Nach dem geplanten Entwurf sollen zukünftig nur mehr Ausverkäufe wegen Geschäftsaufgabe bzw Geschäftsverlegung bewilligungspflichtig sein. Dies aus gutem Grund, weil eine Verlagerung der Irreführungsprüfung auf den Zivilrechtsweg aus rechtlichen Gründen (Beweis, Wiederholungsgefahr) nicht möglich ist. Bei einem Ausverkauf wegen Elementarereignissen soll eine Anzeigepflicht eingeführt werden, wobei die volle Prüfmöglichkeit für die Behörde gegeben sein soll. Diesbezüglich wird die Behörde gefordert sein, genau zu recherchieren, ob das behauptete Elementarereignis tatsächlich einen Ausverkauf rechtfertigt oder nur Scheinargumente angeführt werden.

Die Bedeutung der Ausverkaufsregelung stellt sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich dar. Während in Wien die Zahl der Bewilligungsverfahren sehr gering ist (2009: 9 Verfahren, 2010: 13 Verfahren), liegt diese in den westlichen Bundesländern (Tirol, Salzburg) höher. Daher wird von Seiten der stärker betroffenen Bundesländer bei einer weiteren Deregulierung befürchtet, dass sowohl aus Konsumentengesichtspunkten als auch aufgrund der Struktur des Handels eine weitere Verschiebung der Marktmacht hin zu den größeren Betrieben und Handelsketten zu erwarten ist und die geplante Regelung kritisch gesehen.

Im Zusammenhang mit Ausverkaufswerbung möchten wir auf folgendes Problem aufmerksam machen, das sich in jüngster Zeit bei dem Abverkauf von Waren der Filialen „Nieder-

meyer“ gestellt hat. Wir haben Beschwerden von KonsumentInnen erhalten, dass die Angebotspreise von „Niedermeyer“ irreführend beworben wurden. Insbesondere die Preise von Fernsehgeräten waren auch bei anderen Anbietern (im konkreten Fall bei „Saturn“ und „Media Markt“) nur unwesentlich höher als der Aktionspreis von „Niedermeyer“ bzw online sogar günstiger! Die BAK hat diesbezüglich eine Erhebung durchgeführt, die die Befürchtungen der KonsumentInnen bestätigte. Die „Statt-Preise“, die von „Niedermeyer“ angegeben wurden, erschienen in der zitierten Höhe zweifelhaft. Nach Ansicht der BAK muss das ausverkaufende Unternehmen, wenn es mit „Statt-Preisen“ werben will, der zuständigen Behörde auch die diesbezüglichen Informationen (ehemalige Verkaufspreise bzw Preislisten der Hersteller) vorlegen, damit eine allfällige Irreführung bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann. Die zuständige Behörde möge sich hier an der aktuellen UWG-Judikatur orientieren.

Die EuGH-Judikatur gibt zudem vor, dass die Behörde zukünftig auch eine lauterkeitsrechtliche Kontrolle an Hand der gesetzlichen Grundlagen (§§ 1, 1a und 2 UWG und des Anhangs des UWG, insbesondere der Z 15) vornehmen muss, um auch die Unterlassung einer Ausverkaufsankündigung aussprechen zu können. Wichtig ist jedenfalls, insbesondere in Bezug auf Elementarereignisse, dass ein nachträgliches UWG-Verfahren möglich bleibt, in dem man allenfalls dann auch bezüglich der rechtlichen Beurteilung einer Ausverkaufsankündigung bzw eines Ausverkaufs im Lichte des UWG zu einem anderen Ergebnis kommt als die Verwaltungsbehörde.

Die BAK ersucht die aufgezeigten Problemfelder in der UWG-Novelle 2013 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
fdRdA

Günther Chaloupek
iV des Direktors
fdRdA